

**Gewaltschutz
– konkret –**
Regelungen und Prinzipien

CSW - Christliches Sozialwerk
gGmbH
Fachbereich Arbeiten
Fachbereich Wohnen

Private Kontakte

Stand 01.02.2025

Handlungsfeld

Wir erwarten, dass alle Mitarbeiter ein professionelles Verhältnis gegenüber ihren zu betreuenden Klienten wahren. Gelegentlich gehen soziale Kontakte zwischen Mitarbeitern und Klienten aber auch über die rein dienstlichen Belange während der Arbeitszeit hinaus. Das beinhaltet zum Beispiel den Austausch von privaten Telefonnummern, die gemeinsame Freizeitgestaltung, gegenseitige Geburtstagsfeierlichkeiten, die Mitnahme im Privat-PKW, die Begleitung beim Arztbesuch oder Hilfeleistungen bei Einkäufen, bei Behördengängen oder beim Umzug. Teilweise spielen hierbei auch verwandtschaftliche Beziehungen eine Rolle.

Grundsätzlich ist eine funktionierende Gemeinwesenarbeit positiv zu bewerten und ein Indikator für gelebte Inklusion. Dennoch ist bewusst zu reflektieren, ob diese privaten sozialen Kontakte im Einklang mit der beruflichen Verantwortung für den Klienten stehen oder ob dienstliche Belange - auch gegenüber anderen Klienten oder Mitarbeitern – beeinträchtigt werden (können). Zwingend zu bedenken ist ebenfalls, ob sich hierbei ein (bewusstes oder auch unbewusstes) Macht- und Abhängigkeitsverhältnis aufgrund der dienstlichen Verantwortung negativ oder bedenklich auswirkt / auswirken kann. Diese negativen Auswirkungen könnten sowohl den Klienten als auch den Mitarbeiter treffen; und sie könnten den beruflichen wie auch den privaten Bereich berühren.

Dieser potentiellen Gefahr müssen sich Mitarbeiter stets bewusst sein und dies reflektieren, wenn soziale Beziehungen zu Klienten außerhalb des dienstlichen Kontextes bestehen. Es ist daher dringend erforderlich, diese Kontakte transparent zu gestalten, mögliche Graubereiche zu thematisieren und verbindliche Regeln aufzustellen; auch, um im Sinne des Gewaltschutzes vor Missbrauch zu schützen.

Allgemeine Leitlinien und Standards

- Private Kontakte zwischen Mitarbeitern und Klienten sind grundsätzlich zulässig.
- Private Kontakte müssen für das Team transparent gestaltet und ggf. mit der Bereichs- / Einrichtungsleitung und / oder dem Betreuer besprochen werden.
- Es muss eine bewusste Unterscheidung zwischen dienstlichem und privatem Setting stattfinden (professionelle Abgrenzung und Reflexion, Klarheit über das Rollenverständnis und mögliche Konflikte oder Abhängigkeiten).
- Wenn es zu Fragen, Problemen oder negativen Auswirkungen und Belastungen kommt, müssen Mitarbeiter dies offenlegen und können um Unterstützung bitten, zum Beispiel bei ihrem Team oder ihrer Einrichtungsleitung. Klienten können sich zum Beispiel an (andere) Mitarbeiter, Betreuer und Gruppenleiter, den Begleitenden Dienst oder an die Bewohnervertretung bzw. den Werkstattrat wenden.
- Sofern Dritte (z. B. Betreuer, Therapeuten, sonstige externe Personen) beteiligt sind, müssen auch diese für mögliche Konflikte sensibilisiert werden. Entstehende Fragen und Probleme sind zu thematisieren. Ggf. ist Unterstützung anzubieten.
- Bei schwerwiegenden Problemen oder bei Konflikten, die nicht vor Ort gelöst werden können, ist das Interventionsteam einzubeziehen.

Objektive Grenzen

- Verstoß gegen gesetzliche oder dienstliche Vorschriften, datenschutzrechtliche Bedenken (z. B. keine privaten Gesprächsrunden über dienstliche Belange / über Klienten)
- Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit
- beabsichtigte Vorteilsnahme / Erwartung einer Gegenleistung
- wenn negative Auswirkungen mit (hoher) Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind
- Messenger-Dienste (z. B. Whatsapp) sind für dienstliche Belange nicht zulässig. Dies gilt uneingeschränkt sowohl für Mitarbeiter als auch Klienten. (z. B. keine Krankmeldung oder dienstliche Absprachen zwischen Beschäftigtem und Gruppenleiter, keine Absprachen zwischen Mitarbeitern und Betreuern / Verwandten von Klienten über Whatsapp)

Dies sind Ausschlusskriterien und stellen einen Verstoß gegen das Gewaltschutzkonzept dar.

Subjektive Grenzen

- Recht des Mitarbeiters auf Privatsphäre
- Recht des Klienten auf Privatsphäre

Subjektive Grenzen können u. a. von der persönlichen Haltung bzw. den Bedürfnissen der Beteiligten und von der jeweiligen Situation abhängen. Sie sollten idealerweise bereits im Vorfeld kommuniziert werden. Auch subjektive Grenzen sind Ausschlusskriterien. Das Recht auf Privatsphäre ist zu achten.

Auftrag und Vorgehen in Konfliktsituationen

- Besprechung dieser Richtlinie in den Teams mit dem Ziel einer „Bestandsaufnahme“
Welche privaten Kontakte, Hilfe- und Unterstützungsleistungen gibt es vor Ort?
Gibt es hierzu Fragen oder Bedenken?
Gibt es Änderungsbedarf?
- Sensibilisierung und Beratung von Klienten und Mitarbeitern, ebenso von Praktikanten, FSJ, Ehrenamtlichen und Dritten

** Im Text wird der männliche Begriff verwendet. Gemeint sind jedoch Personen aller Geschlechter.*